



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Per Mail an:
uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Kontakt Anna Pestalozzi
Funktion Stv. Leiterin Sozialpolitik
Tel. direkt 062 206 88 97
E-Mail anna.pestalozzi@procap.ch
Datum 17. Januar 2024

ÄNDERUNG DES UVG Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen – Umsetzung Motion 11.3811

Stellungnahme von Procap Schweiz

A. Allgemeine Bemerkung

Mit der von National- und Ständerat angenommenen Motion [11.3811](#) Darbelley «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» will das Parlament die Taggeldzahlungen der Unfallversicherung auf diejenigen Fälle ausweiten, in denen als Spätfolge oder Rückfall eines Unfalls in der Jugendzeit und ohne UVG-Versicherungsschutz eine Erwerbsunfähigkeit auftritt.

Procap als grösster Mitgliederverband von und für Menschen mit Behinderungen unterstützt dieses Anliegen. Mit dem Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung der Motion [11.3811](#) sind wir im Grundsatz einverstanden, sehen bei den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen aber Ergänzungsbedarf. Zudem sind wir der Ansicht, dass im Rahmen dieser Gesetzesänderungen auch dem vom Bundesgericht in mehreren Urteilen monierten Handlungsbedarf zur Lösung des Problems im Zusammenhang mit dem versicherten Verdienst von Werkstudierenden nachzukommen ist.

Weiter weist Procap darauf hin, dass die in der vorliegenden Vorlage zu lösende Rechtslücke in der Unfallversicherung insbesondere deshalb besteht, weil die Schweiz trotz langjähriger Forderung verschiedenster Akteure keine obligatorische Krankentaggeldversicherung für Arbeitnehmende kennt.

B. Materielle Bemerkungen

1. Art. 8 Abs. 3 UVG (Nichtberufsunfälle) und Art. 16 Abs. 2^{bis} UVG (Taggeldanspruch)

Zur Umsetzung der Motion [11.3811](#) schlägt der Bundesrat in einem neuen Abs. 3 von Art. 8 UVG vor, auch Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor dem 25. Altersjahr ereignet hat, als Nichtberufsunfälle zu betrachten. Mit dem letzten Satz in Art. 8 Abs. 3 UVG beschränkt er die Versicherungsleistungen auf die in Art. 16 Abs. 2^{bis} UVG genannten Leistungen und somit auf Taggeldleistungen sowie den Taggeldanspruch zudem auf 720 Tage.

Zwar bezieht sich der Motionstext auf Taggeldleistungen, angesichts der voraussichtlich kleinen Anzahl von Betroffenen – auf Seite 15 seiner Erläuterungen geht der Bundesrat von rund 1'380 gemeldeten Fällen pro Jahr aus, wobei mangels Vorliegens eines Kausalzusammenhangs zwischen dem ursprünglichen Unfall und dem Rückfall in vielen Fällen voraussichtlich gar keine Leistungspflicht resultiere – ist Procap aber der Ansicht, dass ein Anspruch auf sämtliche Versicherungsleistungen des UVG gerechtfertigt ist. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso sich schlussendlich mehrere Versicherungsträger mit ein und demselben Versicherungsfall befassen sollen, dass also die Unfallversicherung für zeitlich beschränkte Taggeldleistungen zuständig sein soll und die Krankenversicherung für die Behandlungskosten aufkommen soll. Würde die Unfallversicherung auch die Kosten der medizinischen Behandlung tragen, liessen sich im Gegenzug erhebliche Koordinationsaufwände vermeiden und entsprechend würde sich auch Art. 97 Abs. 1 Bst. b^{ter} UVG erübrigen.

Weiter ist Procap der Ansicht, dass im Falle einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit auch ein UVG-Rentenspruch sowie bei Erfüllen der erforderlichen Voraussetzungen auch ein Anspruch auf Hilfsmittel und Hilflosenentschädigung resultieren muss; ist es doch nicht nachvollziehbar, im UVG für Nichtberufsunfälle unterschiedliche Leistungsansprüche vorzusehen.

Folgerichtig muss sich aus der Sicht von Procap auch die Dauer des Taggeldanspruchs nach Art. 16 Abs. 2 UVG richten und der Anspruch darf erst mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person erlöschen und nicht bereits nach Ablauf von 720 Tagen.

Für Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor dem 25. Altersjahr ereignet hat, fordert Procap daher die Einführung sämtlicher UVG-Versicherungsleistungen und somit die Gleichbehandlung mit Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen.

2. Art. 15 Abs. 2 UVG: Versicherter Verdienst von Werkstudierenden

In mehreren Urteilen hielt das Bundesgericht fest, dass beim versicherten Verdienst von Werkstudierenden sowie von Personen in Praktika und Volontariaten gesetzlicher Handlungsbedarf besteht (BGE 148 V 84, mit Hinweisen auf weitere Urteile; BGE 124 V 301). Trotz mehrmaliger Hinweise des Bundesgerichts ist der Bundesrat diesem Handlungsbedarf bis heute aber noch nicht nachgekommen – auch nicht nach der Beteuerung in seiner Antwort auf die Frage [22.7221](#), das Thema anzugehen. Die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe (Art. 22 ff. UVV) wurden bis heute noch nicht vorgenommen. Sollte der Bundesrat diese Fragen nicht auf Verordnungsstufe regeln wollen, würde sich eine Regelung auf Gesetzesstufe anbieten.

Procap schlägt folgende Ergänzung von Art. 15 UVG vor:

2 Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. *Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht ein ganzes Jahr, so wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet.*

2^{bis} Der versicherte Verdienst von Versicherten in Schnupperlehren, Praktika und Volontariaten bemisst sich analog Art. 26 Abs. 1 IVV, ausser die Bemessung nach Art. 15 Abs. 2 UVG ergibt einen höheren versicherten Verdienst.

2^{ter} Bei Personen, die während einer Zweit- oder Weiterausbildung ein stark schwankendes Einkommen erzielen, bemisst sich der versicherte Verdienst analog Art. 26 Abs. 1 IVV. Erfolgt nur eine vorübergehende Einkommensreduktion, so gilt als versicherter Verdienst das Einkommen, welches ohne Aus- und Weiterbildung innerhalb eines Jahres vor dem Unfall erzielt worden wäre. Bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet.

Erläuterung zu den einzelnen Absätzen:

Ergänzung Art. 15 Abs. 2:

Die Übernahme dieses Satzes aus der Verordnung (UVV Art. 22 Abs. 4) garantiert, dass das Äquivalenzprinzip auch bei befristeten Verträgen eingehalten wird. Das Äquivalenzprinzip bedeutet, dass Prämie, Eintretenswahrscheinlichkeit eines Versicherungsfalls und Leistung im Versicherungsfall in einem versicherungsmathematisch vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Heute ist dies nicht der Fall bei Personen mit befristeten Verträgen, die nicht durch andere befristete Verträge abgelöst werden. Die Verletzung des Äquivalenzprinzips wird durch die Betrachtung dreier Zeitspannen bei befristeten Arbeitsverhältnissen ersichtlich:

- Für den Jahresteil ohne Arbeitsvertrag haben Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag keinen Versicherungsschutz und zahlen dementsprechend keine Prämie.
- Während des befristeten Arbeitsverhältnisses zahlen sie hingegen dieselbe Prämie wie Personen mit unbefristeten Verträgen, erhalten aber nur einen Bruchteil der Rente im Versicherungsfall.
- In einer Jahresbetrachtung wiederum (während Arbeitsverhältnis und restlicher Jahresteil) gleichen sich die tiefere Jahresprämie und die tiefere Eintretenswahrscheinlichkeit eines Unfalls aus. Wird nun zusätzlich noch der versicherte Verdienst im Vergleich zum unbefristeten Vertrag reduziert, führt das zu einer tieferen Leistung im Versicherungsfall und das Äquivalenzprinzip wird verletzt.

Art. 15 Abs. 2^{bis}:

Eine explizite Bestimmung zur Berechnung des versicherten Verdiensts dieser Personengruppen fehlt bisher. Das Bundesgericht hat diese Lücke geschlossen (BGE 124 V 301). Es macht daher Sinn, die Lücke auch im Gesetz zu schliessen.

Art. 15 Abs. 2^{ter}:

Das Bundesgericht hat drei Mal klar darauf hingewiesen, dass die Problematik einer krassen Unterversicherung von Werkstudierenden gelöst werden muss. Der obige Vorschlag und die Variante orientieren sich an Lösungen, die bereits heute im IV-Bereich verwendet werden und damit ihre Praxistauglichkeit bewiesen haben. Der Bund verfolgt das Ziel des lebenslangen Lernens (Art. 41 Abs. 1 Bst. f Bundesverfassung und Art. 1 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz) und im

heutigen Arbeitsmarkt genügt in den seltensten Fällen die Erstausbildung ein Leben lang – insofern gilt es die starke Benachteiligung von weiteren Ausbildungen gegenüber der Erstausbildung zu verhindern.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die nachträgliche Gelegenheit zur Stellungnahme innert verlängerter Frist bis 21. Januar 2024.

Freundliche Grüsse

Procap Schweiz



Anna Pestalozzi

Stv. Leiterin Sozialpolitik